



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.239 RRB 1883/0145
Titel	Sistirungsrekurs Niebuhr, Straßburg c. Gemeindammann Güller betr. Amtspflichtverletzung.
Datum	24.01.1883
P.	187–189

[p. 187]

Der Regierungsrath hat,
in Sachen des H. Niebuhr, in Neudorf, bei Straßburg, Rekurrenten gegen eine Verfügung des Statthalteramtes Zürich, Abth. Strafsachen,
betreffend Nichtanhandnahme einer Strafklage,

da sich ergeben:

A. Durch Verfügung des Statthalteramtes Zürich, Abth. Strafsachen, dat. 12. Juli 1882 [insinuiert den 24. Dezbr. 1882] wurde, mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft, eine Strafklage des Niebuhr, wohnhaft gewesen in Zürich, gegen Gemeindammann Güller, in Oberstraß, & Genossen p^o Amtspflichtverletzung etc. von der Hand gewiesen mit der Begründung, die der Beschuldigung zu Grunde liegenden Thatsachen seien zunächst durch das Rechtsmittel der Beschwerde dem Bezirksgerichte Zürich als Aufsichtsbehörde des Gemeindammanns anzuzeigen, worauf diese Behörde je nach dem Resultat ihrer Untersuchung das geeignet scheinende anordnen werde.

B. Ueber diese Verfügung beschwert sich Niebuhr, dato in Neudorf mit Eingabe dat. 1. Jenner 1883 & bean- // [p. 188] trägt Anweisung an die Untersuchungsbehörde zur Anhandnahme und Durchführung der Strafuntersuchung.
Zur Begründung beruft Rekurrent sich lediglich auf sein gesetzliches Recht, selbstständig Strafantrag beim Statthalteramt zu stellen & die Verpflichtung dieser Amtsstelle, auf seine Klage die Angelegenheit zu untersuchen.
Im Weitern beantragt Rekurrent ihm einen Entscheid gänzlich kostenlos zukommen zu lassen, da er durch die Machinationen der Angeschuldigten um sein Vermögen gebracht worden sei.

C. Die Staatsanwaltschaft, zur Vernehmlassung eingeladen, beantragt unter Vorlegung der Akten Abweisung der Beschwerde mit der Begründung:
Die Verweisung der Denunziation an das Bezirksgericht als Aufsichtsbehörde über die Gemeindammänner in Schuldbetreibungssachen sei durchaus gerechtfertigt gewesen.
Rekurrent maße sich ohne Grund die Befugniß an, eine derartige Klage vor dem ihm beliebigen Forum einzuklagen, – das Gericht werde vor Allem prüfen müssen, ob der Gemeindammann bei der in Rede stehenden Pfandversilberung inkorrekt gehandelt habe & dann seinerseits entscheiden, ob eine bloße Disziplinarstrafe oder Ueberwei- // [p. 189] sung ins eigentliche Strafverfahren am Platze sei.
Alle andern Punkte der Klage seien ohne Halt & verdienen absolut keine Berücksichtigung.

In Betracht:

1. Die rekurrierte Verfügung beruht weder auf offenbarem Irrthum noch auf nachlässiger Geschäftsführung von Seite der Untersuchungsbehörden [§ 771 des Gesetzes. betr. zürch. Rechtspflege].

2. Das Gesuch um kostenfreie Zufertigung des Entscheides erscheint als ein unbegründetes, um so mehr, als Rekurrent trotz der Wegleitung, welche in der angefochtenen Verfügung gegeben wurde, in trölerhafter Weise Beschwerde führte; – nach Einsicht eines Antrages der Justiz- & Polizeidirektion,

beschlossen:

- I. Sei die Beschwerde unbegründet.
- II. Trage Rekurrent die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats- 2 Fr. Kanzlei- nebst den Ausfertigungs- & Stempelgebühren.
- III. Mittheilung an den Rekurrenten & an die Staatsanwaltschaft für sich & zu Handen des Statthalteramtes, Abtheilung Strafsachen unter Rücksendung der Akten. //

[*Transkript: Ila/07.07.2015*]